

Streben nach Unabhängigkeit sich direct und ganz speciell gegen diejenige Abhängigkeit und Unterordnung lehnte, welche von Gott in der übernatürlichen Ordnung gefordert wird, inwiefern der Engel in ihr eine Schmälerung seiner natürlichen Hoheit erblickte — mag man dabei mit dem hl. Thomas zunächst nur an das Gebot der Anerkennung der unverdienten Gnade Gottes und der absolut selbstlosen übernatürlichen Liebe gegen Gott denken oder auch mit Suarez an das Gebot der Anerkennung und Anbetung des Sohnes Gottes in der von ihm anzunehmenden Menschheit als einer tief unter den Engeln stehenden Natur“ (Scheeben, Dogmatik II, 578 ff.). — b. Die Schwere der von den Engeln begangenen Sünde ergibt sich theils aus den biblischen Namen der bösen Geister und den Strafen ihrer Sünde, theils aber auch schon aus der Natur der Sache. Ihre Sünde war ausgesprochene Aufsehnung gegen Gott, förmlicher Bruch des Geschöpfes mit dem Schöpfer, vollständige Umkehr des richtigen Verhältnisses zu Gott; ihre Sünde war mit der Geisteskraft und Willensenergie eines Engels begangen, von der Absicht unwiderruflichen Festhaltens und Durchführens getragen, weder durch Unwissenheit noch durch Schwachheit entschuldbar, mit einem Worte eine Sünde der reinsten Bosheit (vgl. Aug., In Joan. tract. 110, 7; Gregor. M., Moral. 4, 3, 8; Joa. Damasc. Contra Manich. 33). — c. Die Folgen der Sünde waren für die gefallenen Engel sofortige Verwerfung von Seiten Gottes ohne Möglichkeit der Buße, Verkehrung ihres ganzen geistigen Lebens durch Verfinsternung des Verstandes und Verhärtung des Willens, Verlust der ewigen Seligkeit und die Feuerspein. Einige wenige Theologen sind mit A. Salméron (In 2 Petr. 2, disp. 3, dub. 3) der Meinung, die Engel seien erst nach Zurückweisung der von Gott dargebotenen Bekehrungsgnade verworfen worden; die allgemeine Ansicht der Theologen geht aber dahin, daß die Engel ohne Möglichkeit der Buße sogleich nach begangener Sünde verdammt wurden. Den Grund der sofortigen unabänderlichen Verhärtung finden Einige mit dem hl. Johannes von Damascus (De fide 2, 3) und dem hl. Thomas (S. th. 1, q. 64, a. 2) in der Vollkommenheit der Engel, deren Wille nach einmal getroffener Entscheidung innerlich nicht mehr umgestimmt werden könne. Andere hingegen mit Suarez (De angelis 3, 10, 5 sqq.; 8, 1, 21 sqq.; vgl. ib. 7, 6 sqq.) in dem unerforschlichen Rathschluß Gottes, den gefallenen Engeln Zeit und Gnade zur Buße nicht zu gewähren. Ein accidenteller Zuwachs an Strafe erfolgt nach dem letzten Gericht mit dem ewigen Verschluß der bösen Geister in der Hölle (Suarez l. c. 8, 16, 29 sqq. und 17, 1 sqq.).

2. Die Herrschaft des Teufels über die Menschheit ist eine Folge der Sünde des Menschen. Der Titel dieser Herrschaft ist demnach nicht ein wohl-erworbenes oder irgendwie begründetes Recht des

Teufels, sondern einzig die Schuld des Menschen, der durch seine Lostrennung von Gott und seinen freiwilligen Anschluß an den Teufel verdient hat, der Knechtschaft des Teufels überantwortet zu werden. Diese Auffassung ist festzuhalten, wenn die Väter und Theologen nach dem Vorgange von 2 Petr. 2, 19 die Knechtschaft der Sünde durch das Kriegsbrecht der Alten veranschaulichen, nach welchem der Besiegte als Slave dem Sieger angehört; der Teufel ist ja nicht Sieger durch eigene Kraft, sondern durch die Nachgiebigkeit des Menschen; diese letztere zwingt dem gefallenen Menschen die Knechtschaft des Teufels auf. In demselben Sinne sind die vom Verkaufsbrecht oder vom Recht des Gläubigers hergenommene Vergleiche zu verstehen. Sowohl die Väter als die alten kirchlichen Entscheidungen setzen die Herrschaft des Teufels voraus, indem sie die Lehre von der Erbsünde aus den Exorcismen des Iovinianus erklären, durch welche der Teufel gezwungen werden soll, die Täuflinge zu verlassen und den heiligen Geiste Platz zu machen (Coelestin. Ep. ad Gallos 12 und die Tractoria des Papstes Zosimus bei Aug. Ep. 190). Die Tradition über diesen Lehrpunkt ist so ungetrübt, daß selbst Abälard (s. d. Art.), der hartnäckige Bekämpfer desselben, unumwunden zugestand, von den Aposteln her seien sämtliche Lehrer für denselben eingetreten (s. S. Bern. Ep. 190 [ad Innoc. II.], 5). Demgemäß hebt auch das Concil von Trient sowohl bei der Sünde Adams (Sess. V, can. 1) als bei der Erbsünde (Sess. VI, c. 1) die Knechtung des Menschen unter der Herrschaft des Teufels als eine Wirkung der Sünde hervor. Das Wesen dieser Knechtschaft besteht im Allgemeinen darin, daß der Todsünder von Rechts wegen allen jenen Uebeln verfallen ist, welche an sich schon durch die Sünde entstehen, im Besondern aber darin, daß er verdient, auch einer weitem directen und gewaltthätigen Einwirkung des Teufels ausgesetzt zu werden, wodurch er zu neuen Sünden gedrängt und mit mannigfachen Leiden an Leib und Seele heimgesucht wird (vgl. Scheeben, Dogmatik II, 672 ff.). Die erste Bethätigung dieser Herrschaft von Seiten des Teufels ist die Versuchung zur Sünde, und zwar die planmäßig betriebene, zeitlich und örtlich allgemeine Versuchung (s. d. Art.). Der Teufel versucht nicht nur mittelbar durch äußere Werkzeuge, z. B. durch Wort und Beispiel böser Menschen, sondern auch unmittelbar durch Einwirkung auf die Phantasie und den sinnlichen Theil des Menschen (Catech. Rom. 4, 15, 10; Suarez l. c. 8, 19, 9 sqq.). Eine gewisse Ordnungsvorschiedenheit herrscht über die Frage, ob alle Versuchungen thatsächlich unmittelbar vom Teufel ausgehen, indem es einerseits feststeht, daß viele Versuchungen ohne Zutun des Teufels von Fleisch und von der Welt erregt werden können, andererseits aber die Bosheit des Teufels so groß ist, daß er aller Wahrscheinlichkeit nach nicht bloß als müßiger Zuschauer, sondern vielmehr als